

AUSTAUSCHSEITEN zum Ostsee-Handuch 2023 (Nr. 20031)

Einordnungsanweisung

Herauszunehmende Blätter	Anzahl	Einzuordnende Blätter	Anzahl
		Einordnungsanweisung	1 (nach dem Innentitel)
Seite 21-24	2	Seite 21-24.2	3
Insgesamt herauszunehmen:	2	Insgesamt einzuordnen:	4

Austauschseiten eingeordnet durch _____ am _____

Meldepflicht für Fahrzeuge mit gefährlicher oder umweltschädlicher Ladung

Die Meldepflicht für Fahrzeuge mit gefährlicher oder umweltschädlicher Ladung ist in allen Staaten der Europäischen Union ähnlich geregelt; sie umfasst Einzelheiten über die Benachrichtigung der zuständigen Behörden über solche Fahrzeuge, die Hoheitsgewässer eines Staates der Europäischen Union befahren oder Häfen in diesen Gewässern anlaufen oder verlassen wollen. Zu melden sind Einzelheiten über das Fahrzeug, die Reiseplanung und Ladung.

Meldepflicht des Betreibers (Eigner, Charterer, Reeder oder Makler) oder des Kapitäns an die örtlich zuständigen Schifffahrtspolizeibehörden, Hafenämter oder Verkehrszentralen:

- bei Verlassen eines Hafens der Europäischen Union,
- bei Verlassen des Abgangshafens für Fahrzeuge, die von einem Hafen außerhalb der Europäischen Union kommen und einen Hafen der Europäischen Union oder einen Ankerplatz in Hoheitsgewässern der Europäischen Union anlaufen.

Definition der gefährlichen oder umweltschädlichen Ladungen:

- gefährliche Güter nach den IBC-, IGC- und IMDG-Codes (einschl. INF-Code),
- umweltschädliche Güter gemäß Anlagen I, II und III des MARPOL-Übereinkommens

Näheres siehe auch Anlage zur Anlaufbedingungsverordnung (jährliche Beilage zu den NfS).

Meldepflicht zur Gefahrenabwehr in der Schifffahrt

Alle Fahrzeuge, die den Bestimmungen zur Erhöhung der Gefahrenabwehr in der Schifffahrt (SOLAS XI-2) und dem ISPS-Code unterliegen, müssen rechtzeitig vor Einlaufen bzw. bei kürzerer Reisedauer spätestens nach Verlassen des letzten Hafens eine Meldung an den entsprechenden „Point of Contact“ abgeben.

Befahrensbeschränkungen für Gebiete, die dem ISPS-Code unterliegen

Mit der Einführung der Bestimmungen zur Erhöhung der Gefahrenabwehr in der Schifffahrt (SOLAS XI-2) und des ISPS-Codes unterliegen Teile von Hafenfahrwässern und Kaianlagen in zahlreichen Seehäfen besonderen Befahrensvorschriften. Auskünfte geben die zuständigen örtlichen Behörden.

Quarantänevorschriften

Die internationalen Gesundheitsvorschriften und die damit in Einklang stehenden nationalen Gesetze und Verordnungen regeln die gesundheitliche Behandlung von Fahrzeugen im zwischenstaatlichen Verkehr. Im Verkehr zwischen EU-Staaten genügt bei Fahrzeugen die Vorlage einer Gesundheitserklärung im ersten Hafen, siehe auch Handbuch für Brücke und Kartenhaus.

Quarantänesignale siehe Internationales Signalbuch.

Schiffshygienekontrollen bzw. Entrattungen können im Gebiet dieses Handbuchs in den Häfen durchgeführt werden, wo dieses in den Hafenbeschreibungen erwähnt wird. Bescheinigungen darüber oder über die Befreiung von der Schiffshygienekontrolle bzw. Entrattung werden ausgestellt.

Helsinki-Übereinkommen

Das Helsinki-Übereinkommen enthält zusätzliche Regelungen und Maßnahmen gegen:

- von Fahrzeugen ausgehende Verunreinigungen, insbesondere durch Schadstoffe in verpackter Form und Schiffsabwasser,
- Verunreinigungen infolge Erforschung und wirtschaftlicher Nutzung des Meeresbodens und des Meeresuntergrundes
- Verunreinigungen durch das Einbringen von Abfällen (Industrieabfälle, Baggergut, Klärschlamm usw.).

Regel 7 der Anlage IV (Abwasser) gilt nur für Fahrzeuge ab 200 BRZ und für Fahrzeuge, die für die Beförderung von mehr als 10 Personen zugelassen sind. Außer in Gefahrensituationen oder bei Havarien darf von diesen Fahrzeugen Abwasser in die Ostsee nur eingeleitet werden, wenn

- das Fahrzeug mehr als 12 sm vom nächstgelegenen Land entfernt ist (sofern das Abwasser in Sammeltanks aufbewahrt worden ist, ist die Einleitung nur in kleinen Mengen während der Fahrt mit mindestens 4 kn zugelassen) oder
- das Fahrzeug mehr als 4 sm vom nächstgelegenen Land entfernt ist und das Abwasser in einer zugelassenen Anlage mechanisch behandelt und desinfiziert worden ist oder

- das Fahrzeug eine zugelassene Abwasser-Aufbereitungsanlage betreibt und keine sichtbaren Spuren im Wasser erzeugt werden.

A 3.2 Deutschland

Hoheitsgewässer

Die seewärtige Grenze des Küstenmeeres vor der deutschen Küste verläuft in 12 sm Abstand von den Basislinien.

Fischereizone siehe Abschnitt A 3.1

Ausschließliche Wirtschaftszone (AWZ)

In der ausschließlichen Wirtschaftszone nimmt Deutschland u.a. hoheitliche Rechte zur Fischerei und dem Schutz der Meeresumwelt wahr.

Gemeinsames Lagezentrum See (GLZ-See)

Übersicht

Die Fahrzeuge der Behörden des Bundes und der Länder (Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung, Bundespolizei, Wasserschutzpolizei, Zoll, Bundesamt für Landwirtschaft und Ernährung) erfüllen auf See komplexe und höchst unterschiedliche Aufgaben (schifffahrtspolizeilicher Vollzug, allgemeinpolizeiliche Gefahrenabwehr, Grenzschutz, Umweltschutz, Ein- und Ausfuhrkontrollen, Fischereischutz).

Im Gemeinsamen Lagezentrum See (GLZ-See) des Maritimen Sicherheitszentrums in Cuxhaven sind die Wasserschutzpolizei-Leitstelle der Küstenländer, die Einsatzleitungen der Bundespolizei, des Zolls und des BLE, die WSV (Koordinierungsstelle und Point of Contact) sowie das Maritime Lagezentrum des Havariekommandos räumlich zusammengeführt, um so eine direkte, unmittelbare Zusammenarbeit und Aufgabenerledigung, einen effizienteren Einsatz der Fahrzeuge sowie einen Austausch relevanter Daten unter den Partnerbehörden sicherzustellen, siehe auch Handbuch für Brücke und Kartenhaus.

Kommunikationswege siehe Handbuch für Brücke und Kartenhaus

Meldepflicht bei Meeresverschmutzungen siehe Abschnitt A 3.1

Meldepflicht für Fahrzeuge mit gefährlicher oder umweltschädlicher Ladung siehe auch Abschnitt A 3.1

Es besteht eine Meldepflicht des Betreibers (Eigentümer, Reeder, Charterer oder Manager des Fahrzeuges) oder des Agenten an das Maritime Lagezentrum des Havariekommandos (Zentrale Meldestelle) in Cuxhaven. Meldepflichtig sind Fahrzeuge, die einen deutschen Hafen anlaufen wollen oder eine Durchfahrt durch den Nord-Ostsee-Kanal planen. Diese Meldung ist spätestens beim Verlassen des letzten Anlaufhafens bei Fahrzeugen, die von einem außerhalb der Europäischen Union gelegenen Hafen kommen, abzugeben. Sollten die Angaben beim Verlassen des letzten Anlaufhafens nicht verfügbar sein, sind sie, sobald der nächste Hafen bekannt ist, mitzuteilen. Zu melden sind Einzelheiten über das Fahrzeug, die Reiseplanung und die Ladung.

Diese Meldepflicht besteht auch für auslaufende Fahrzeuge spätestens zum Zeitpunkt des Auslaufens.

Eine Befreiung von der Meldepflicht ist möglich, wenn der Betreiber, der Agent oder Schiffsführer eines Fahrzeuges diese Angaben einer Hafenbehörde gemeldet hat und diese Hafenbehörde in der Lage ist, die Angaben der Zentralen Meldestelle auf deren Anfrage 24 Stunden am Tag unverzüglich im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln. Die Hafenbehörden, die diese Voraussetzung erfüllen, werden vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr im Verkehrsblatt und auf der Internetseite der Zentralen Meldestelle unter www.national-single-window.de bekannt gemacht.

Meldepflicht nach ISPS-Code siehe auch Abschnitt A 3.1

Meldepflichtige Fahrzeuge übermitteln die Angaben spätestens 24 Stunden vor Einlaufen bzw. bei kürzerer Reisedauer spätestens nach Verlassen des letzten Hafens an die Zentrale Kontaktstelle des Bundes in Cuxhaven (Point of Contact).

Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung

Gilt in den Flüssen und Kanälen außerhalb des Geltungsbereiches der Seeschifffahrtsstraßen-Ordnung bzw. der Schifffahrtsordnung Emsmündung. Fahrwasser- und Hafenbeschreibungen im Teil C schließen mit dem Übergang von der Seeschifffahrtsstraßen- auf die Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung ab.

Schifffahrtspolizeiliche Genehmigung (Verkehrserlaubnis) – Auszug

Eine entsprechende Genehmigung benötigen außergewöhnlich große Fahrzeuge, Hochgeschwindigkeitsfahrzeuge sowie außergewöhnliche Schub- und Schleppverbände, wenn sie die bekannt gemachten, revierspezifischen Abmessungen überschreiten.

Der Antrag ist rechtzeitig schriftlich an das zuständige Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt zu richten. Durch die Genehmigungspflicht für besondere Verkehre sollen die hiervon ausgehenden Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und der Umwelt rechtzeitig vorher vom zuständigen Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt geprüft und durch geeignete Maßnahmen (Auflagen) kompensiert werden:

- Flensburger Förde, Schlei bis Kappeln, Heiligenhafen, Kieler Förde, Trave, Neustadt, Wismar
Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Ostsee, Standort Lübeck;
- Nord-Ostsee-Kanal
Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Nord-Ostsee-Kanal;
- Rostock, Stralsund, Ladebow, Vierow, Lubmin, Wolgast, Peenestrom
Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Ostsee, Standort Stralsund.

Militärische Übungsgebiete

Verhaltensvorschriften für militärische Übungsgebiete siehe Abschnitt A 1.6

Bagger und mit Unterwasserarbeiten beschäftigte Fahrzeuge

Fahrzeuge zeigen zusätzlich zu den Sichtzeichen nach Regel 27 Kollisionsverhütungsregeln bei Nacht zwei grüne Lichter, bei Tage zwei Rhomben senkrecht übereinander, wenn beide Seiten für die Vorbeifahrt frei sind.

Vermessungs- und Wracksuchschiffe

Fahrzeuge können zusätzlich zu den Sichtzeichen nach Kollisionsverhütungsregeln ein gelbes Funkellicht führen.

Naturschutz

Grenzen und Schutzzonen der Gebiete siehe entsprechende Seekarten

Vorschriften

Handlungen die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes führen können sind verboten.

Natur- und Vogelschutzgebiete

Für jedes Gebiet gelten besondere Bestimmungen und Beschränkungen – siehe Hinweistafeln an den Grenzen. Vogelschutzgebiete sind während der Brutzeit gesperrt.

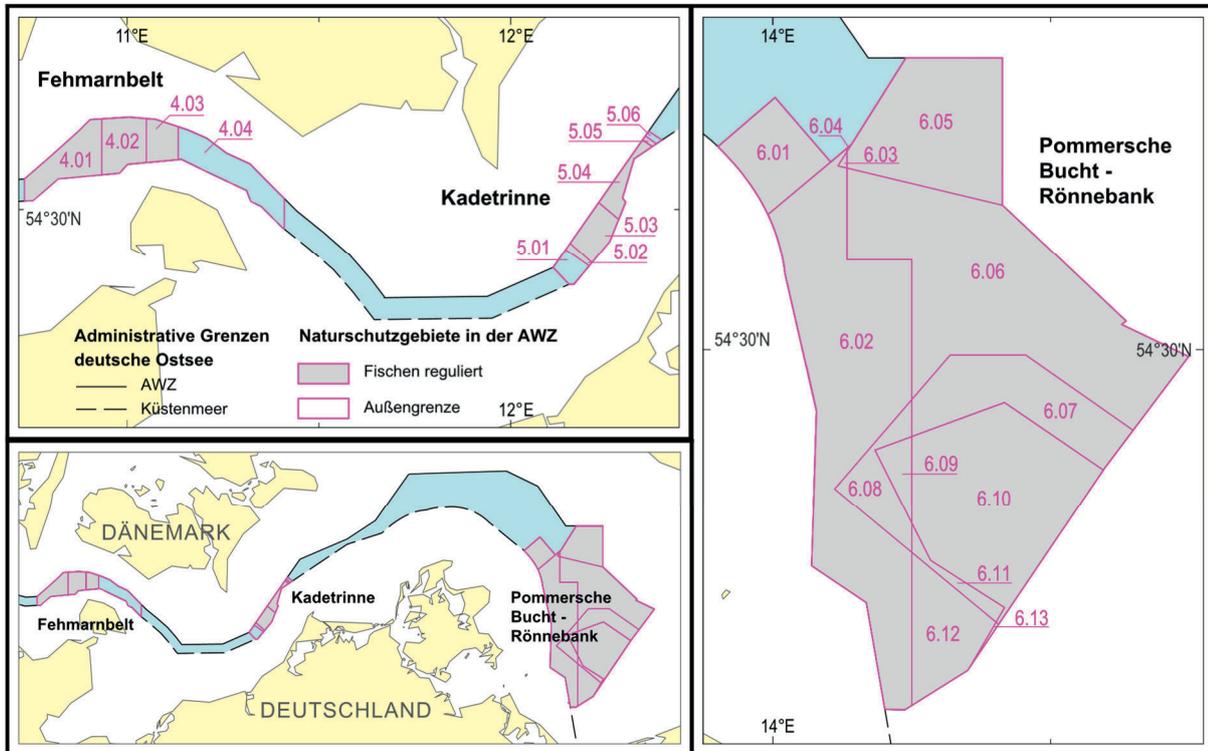
Bestimmte schleswig-holsteinische Naturschutzgebiete im Bereich der Ostsee

Ostsee-Schleswig-Holstein-Naturschutzgebietsbefahrensverordnung – OstseeSHNSGBefV

Die Verordnung regelt das Befahren von Bundeswasserstraßen in bestimmten schleswig-holsteinischen Naturschutzgebieten im Bereich der Ostsee sowie die Ausnahmen und Befreiungen vom Befahrensverbot. Die Naturschutzgebiete sind namentlich im entsprechenden Abschnitt des Teils C in diesem Handbuch aufgeführt.

Naturschutzgebiete in der ausschließlichen Wirtschaftszone (Fehmarnbelt (NSGFmb), Kadetrinne (NSGKdr), Pommersche Bucht-Rönnebank (NSGPBR))

Grenzen und Zonen siehe Abb.



Naturschutzgebiete in der ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ)

Vorschriften und Regeln

Naturschutzgebietsverordnung Fehmarnbelt (NSGFmbV)

<https://www.bfn.de/nsg-fehmarnbelt>

Naturschutzgebietsverordnung Kadetrinne (NSGKdrV)

<https://www.bfn.de/nsg-kadetrinne>

Naturschutzgebietsverordnung Pommersche Bucht – Rönnebank (NSGPBRV)

<https://www.bfn.de/nsg-pommersche-bucht-roennebank>

Delegierte Verordnung (EU) 2022/303

https://data.europa.eu/eli/reg_del/2022/303/oj

Verordnung (EU) 2019/1241

<https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2019/1241/oj>

Delegierte Verordnung (EU) 2024/2943

https://data.europa.eu/eli/reg_del/2024/2943/oj

NSG Fehmarnbelt (Natura 2000-Gebiet DE 1332-301)

4.01 Verbot der Einbringung von Baggerngut, der Einrichtung und des Betriebs mariner Aquakulturen sowie der Ausbringung von Tieren und Pflanzen gebietsfremder Arten
Ausschluss mobiler grundberührender Fanggeräte

4.02 Verbot der Einbringung von Baggerngut, der Einrichtung und des Betriebs mariner Aquakulturen sowie der Ausbringung von Tieren und Pflanzen gebietsfremder Arten sowie der Freizeitfischerei
Ausschluss mobiler grundberührender Fanggeräte

4.03 Verbot der Einbringung von Baggerngut, der Einrichtung und des Betriebs mariner Aquakulturen sowie der Ausbringung von Tieren und Pflanzen gebietsfremder Arten
Ausschluss mobiler grundberührender Fanggeräte

- 4.04 Verbot der Einbringung von Baggergut, der Einrichtung und des Betriebs mariner Aquakulturen sowie der Ausbringung von Tieren und Pflanzen gebietsfremder Arten

NSG Kadetrinne (Natura 2000-Gebiet DE 1339-301)

- 5.01 Verbot der Einbringung von Baggergut, der Einrichtung und des Betriebs mariner Aquakulturen sowie der Ausbringung von Tieren und Pflanzen gebietsfremder Arten
- 5.02 Verbot der Einbringung von Baggergut, der Einrichtung und des Betriebs mariner Aquakulturen sowie der Ausbringung von Tieren und Pflanzen gebietsfremder Arten
Ausschluss mobiler grundberührender Fanggeräte
- 5.03 Verbot der Einbringung von Baggergut, der Einrichtung und des Betriebs mariner Aquakulturen sowie der Ausbringung von Tieren und Pflanzen gebietsfremder Arten sowie der Freizeitfischerei
Ausschluss mobiler grundberührender Fanggeräte
- 5.04 Verbot der Einbringung von Baggergut, der Einrichtung und des Betriebs mariner Aquakulturen sowie der Ausbringung von Tieren und Pflanzen gebietsfremder Arten sowie saisonales Freizeitfischereiverbot vom 01.02. bis 31.05.
Ausschluss mobiler grundberührender Fanggeräte
- 5.05 Verbot der Einbringung von Baggergut, der Einrichtung und des Betriebs mariner Aquakulturen sowie der Ausbringung von Tieren und Pflanzen gebietsfremder Arten
Ausschluss mobiler grundberührender Fanggeräte
- 5.06 Verbot der Einbringung von Baggergut, der Einrichtung und des Betriebs mariner Aquakulturen sowie der Ausbringung von Tieren und Pflanzen gebietsfremder Arten

NSG Pommersche Bucht – Rönnebank (Natura 2000-Gebiete DE 1249-301, DE 1251-301, DE 1652-301, DE 1552-401)

- 6.01 Verbot der Einbringung von Baggergut, der Einrichtung und des Betriebs mariner Aquakulturen sowie der Ausbringung von Tieren und Pflanzen gebietsfremder Arten
saisonaler Ausschluss von Kiemen- und Verwickelnetzen vom 01.11. bis 31.01.
Ausschluss mobiler grundberührender Fanggeräte
- 6.02 Verbot der Einbringung von Baggergut, der Einrichtung und des Betriebs mariner Aquakulturen sowie der Ausbringung von Tieren und Pflanzen gebietsfremder Arten
saisonaler Ausschluss von Kiemen- und Verwickelnetzen vom 01.11. bis 31.01.
- 6.03 Verbot der Einbringung von Baggergut, der Einrichtung und des Betriebs mariner Aquakulturen sowie der Ausbringung von Tieren und Pflanzen gebietsfremder Arten
saisonaler Ausschluss von Kiemen- und Verwickelnetzen vom 01.11. bis 31.01.
Ausschluss mobiler grundberührender Fanggeräte
- 6.04 Verbot der Einbringung von Baggergut, der Einrichtung und des Betriebs mariner Aquakulturen sowie der Ausbringung von Tieren und Pflanzen gebietsfremder Arten sowie der Freizeitfischerei
saisonaler Ausschluss von Kiemen- und Verwickelnetzen vom 01.11. bis 31.01.
- 6.05 Verbot der Einbringung von Baggergut, der Einrichtung und des Betriebs mariner Aquakulturen sowie der Ausbringung von Tieren und Pflanzen gebietsfremder Arten sowie der Freizeitfischerei
saisonaler Ausschluss von Kiemen- und Verwickelnetzen vom 01.11. bis 31.01.
Ausschluss mobiler grundberührender Fanggeräte
- 6.06 Verbot der Einbringung von Baggergut, der Einrichtung und des Betriebs mariner Aquakulturen sowie der Ausbringung von Tieren und Pflanzen gebietsfremder Arten sowie der Freizeitfischerei
saisonaler Ausschluss von Kiemen- und Verwickelnetzen vom 01.11. bis 31.01.
- 6.07 Verbot der Einbringung von Baggergut, der Einrichtung und des Betriebs mariner Aquakulturen sowie der Ausbringung von Tieren und Pflanzen gebietsfremder Arten sowie der Freizeitfischerei
saisonaler Ausschluss von Kiemen- und Verwickelnetzen vom 01.11. bis 31.01.
Ausschluss mobiler grundberührender Fanggeräte
- 6.08 Verbot der Einbringung von Baggergut, der Einrichtung und des Betriebs mariner Aquakulturen sowie der Ausbringung von Tieren und Pflanzen gebietsfremder Arten
saisonaler Ausschluss von Kiemen- und Verwickelnetzen vom 01.11. bis 31.01.
Ausschluss mobiler grundberührender Fanggeräte

- 6.09 Verbot der Einbringung von Baggergut, der Einrichtung und des Betriebs mariner Aquakulturen sowie der Ausbringung von Tieren und Pflanzen gebietsfremder Arten
saisonaler Ausschluss von Kiemen- und Verwickelnetzen vom 01.11. bis 31.01.
Ausschluss mobiler grundberührender Fanggeräte
ganzjähriges Verbot für die Fischerei mit gezogenem Gerät
- 6.10 Verbot der Einbringung von Baggergut, der Einrichtung und des Betriebs mariner Aquakulturen sowie der Ausbringung von Tieren und Pflanzen gebietsfremder Arten sowie der Freizeitfischerei
saisonaler Ausschluss von Kiemen- und Verwickelnetzen vom 01.11. bis 31.01.
Ausschluss mobiler grundberührender Fanggeräte
ganzjähriges Verbot für die Fischerei mit gezogenem Gerät
- 6.11 Verbot der Einbringung von Baggergut, der Einrichtung und des Betriebs mariner Aquakulturen sowie der Ausbringung von Tieren und Pflanzen gebietsfremder Arten sowie der Freizeitfischerei
saisonaler Ausschluss von Kiemen- und Verwickelnetzen vom 01.11. bis 31.01.
Ausschluss mobiler grundberührender Fanggeräte
- 6.12 Verbot der Einbringung von Baggergut, der Einrichtung und des Betriebs mariner Aquakulturen sowie der Ausbringung von Tieren und Pflanzen gebietsfremder Arten sowie der Freizeitfischerei
saisonaler Ausschluss von Kiemen- und Verwickelnetzen vom 01.11. bis 31.01.
- 6.13 Verbot der Einbringung von Baggergut, der Einrichtung und des Betriebs mariner Aquakulturen sowie der Ausbringung von Tieren und Pflanzen gebietsfremder Arten sowie der Freizeitfischerei
saisonaler Ausschluss von Kiemen- und Verwickelnetzen vom 01.11. bis 31.01.
ganzjähriges Verbot für die Fischerei mit gezogenem Gerät